



Pflegevertrag

Vertrag über die Erbringung häuslicher Pflege nach § 120 SGB XI

zwischen

Der/dem Träger (nachfolgend „Pflegedienst“ genannt)	Sozialstation Schwäbischer Wald	
Anschrift	Hahnenbergstr. 6 73557 Mutlangen	
Institutionskennzeichen	500814674	
Bankverbindung	DE41 6145 0050 0440 5521 01 Kreissparkasse Ostalb	
vertreten durch		
Telefon / eMail	07171 97700 0	info@sst-mutlangen.de

und

Frau / Herr (nachstehend „Leistungsnehmer“ genannt)		
wohnhaft		
Telefon / eMail		
ggf. vertreten durch (Betreuer / Bevollmächtigter)		
Der Leistungsort ist	<input type="checkbox"/> die angegebene Wohnung des Leistungsnehmers	
	<input type="checkbox"/> der Haushalt eines sonstigen Person bei:	

wird folgender Vertrag mit Wirkung ab dem: **0**

geschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Pflegedienst ist nach § 120 SGB XI verpflichtet, mit dem Leistungsnehmer einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen, sofern er für diesen Pflegesachleistungen nach §§36, 38 SGB XI erbringt. Der Pflegedienst hat nach Aufforderung der Pflegekasse des Leistungsnehmers ihr unverzüglich eine Ausfertigung des Pflegevertrages auszuhändigen.

Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung und Abrechnung von Pflegesachleistungen berechtigt. Er übernimmt die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Leistungsnehmers nach diesem Vertrag, unter Beachtung der gesetzlichen und mit den Pflegekassen vereinbarten vertraglichen Regelungen. Er gewährleistet eine kontinuierliche, qualitätsgerechte dem individuellen Bedarf des Leistungsnehmers entsprechende Versorgung bei Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen.

Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, die Entscheidungen der Pflegekasse über seine Einstufung dem Pflegedienst unverzüglich vorzulegen. Dies gilt auch für etwaige spätere Änderungen des Leistungsbescheids der Pflegekasse.

§2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbarten Leistungen sind nach Art und Häufigkeit verbindlich in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Änderungen der Anlage 1 können jederzeit zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbart werden. Die Anlage 1 ist dann vollständig neu zu fassen und dem Leistungsnehmer sowie der Pflegekasse (siehe § 1 Satz 2) je ein unterschriebenes Exemplar unverzüglich vorzulegen. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Eine Anpassung der Anlage 1 ist zwingend vorzunehmen, wenn sich
 - die im Einzelfall erbrachten Pflegeleistungen absehbar dauerhaft ändern oder der Umfang der Leistungen gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung für mindestens 2 Monate um mehr als 10% des von der Pflegekasse übernommenen individuellen Sachleistungsbetrages geändert hat.Bei Änderungen der zwischen Pflegedienst und Pflegekasse vereinbarten Vergütung (siehe § 4 Absatz 8)

§3 Leistungserbringung

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringung nach § 1 gilt folgendes:

- (1) Der Ort für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ist der auf dem Deckblatt dieses Vertrages angegebene Leistungsort.
- (2) Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht erbringt, sondern von einem Kooperationspartner (Erfüllungsgehilfen) erbringen lässt, ist dieser in der Anlage 1 zu benennen. Der Pflegedienst trägt auch bei Inanspruchnahme eines Kooperationspartners die alleinige Gesamtverantwortung.
- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich nach seinem Erstbesuch eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen. Er hat eine geeignete Pflegedokumentation vorzuhalten und diese sachgerecht und kontinuierlich zu führen. Dem Leistungsnehmer ist die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation jederzeit zu gewähren.
- (4) Die erbrachten Leistungen sind im Leistungsnachweis anzugeben und vom Leistungsnehmer zeitnah, spätestens jedoch vor Leistungsabrechnung, zu bestätigen.
- (5) Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Leistungsnehmers unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.

§4 Vergütungen

- (1) Der Pflegedienst ist berechtigt die Entgelte für die erbrachten und im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen entsprechend gültiger Vergütungsvereinbarungen nach §89 SGB XI, die zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Pflegekassen abgeschlossen worden ist, abzurechnen.
- (2) Der Leistungsnehmer hat das Recht, jederzeit die Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung einzusehen. Als Anlage 2 ist eine Übersicht über die Leistungen einschließlich der dazugehörigen Verrichtungen und Preise dieser Vergütungsvereinbarung beigelegt.
- (3) Leistungen gemäß Anlage 1, die der Pflegedienst nicht mit der Pflegekasse abrechnen kann, sind vom Leistungsnehmer selbst (ggf. vom Sozialhilfeträger) zu tragen. Die vereinbarten sonstigen Dienstleistungen können generell nicht mit der Pflegekasse abgerechnet werden.
- (4) Soweit die von dem Leistungsnehmer abgerufenen Leistungen gemäß Anlage 1 den von der Pflegekasse mit Bescheid festgelegten und von ihr zu zahlenden Höchstbetrag überschreiten, sind diese vom Leistungsnehmer zu tragen. Der Pflegedienst darf dem Leistungsnehmer für die zusätzlich abgerufenen Leistungen keine höhere als die nach § 89 SGB XI vereinbarte Vergütung berechnen.
- (5) Wird der Pflegeeinsatz nicht fristgerecht abgesagt, so kann der Pflegedienst die Vergütung nur gegenüber dem Leistungsnehmer abrechnen. Der Pflegedienst hat sich jedoch Ersparnisse gegenrechnen zu lassen.
- (6) Eine Erhöhung der Leistungsvergütung wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Pflegedienstes dem Leistungsnehmer gegenüber spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Rückwirkende Erhöhungen der Leistungsvergütung sind nur auf Grundlage einer Schiedsstellenentscheidung möglich. Der Leistungsnehmer ist über diese Möglichkeit unverzüglich, nachdem der Träger des Pflegedienstes einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle eingereicht hat, zu informieren.
- (7) Bei Änderung der zwischen den Pflegekassen und dem Pflegedienst vereinbarten Vergütungen nach § 89 SGB XI ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen und vollständig neu zu vereinbaren, soweit sie die vom Leistungsnehmer in Anspruch genommenen Leistungen betreffen. Unabhängig davon ist die aktualisierte Anlage 2 dem Leistungsnehmer auszuhändigen.

§5 Rechnungslegung und Zahlweise

- (1) Der Pflegedienst erstellt jeweils zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats eine Gesamtrechnung über die erbrachten Leistungen. Dabei sind die Beträge für die sonstigen Dienstleistungen von denen für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu trennen. Für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind in der Rechnung jeweils der von der Pflegekasse und dem Leistungsnehmer zu zahlende Anteil explizit aufzuführen. Die vom Leistungsnehmer zu tragenden berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.
- (2) Der Pflegedienst rechnet die erbrachten Leistungen, die mit Kostenträgern abgerechnet werden können, direkt mit diesem ab.

- (3) Der vom Leistungsnehmer zu tragende Rechnungsbetrag ist innerhalb von **28 Tagen** nach Eingang der Rechnung fällig. Er ist auf die angegebene Bankverbindung (siehe Deckblatt) zu zahlen.
Der Leistungsnehmer kann eine jederzeit widerrufliche SEPA-Lastschrift erteilen.
- (4) Beanstandungen zur Rechnungslegung sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

§6 Zutrittsrecht und Schlüsselübergabe

- (1) Der Leistungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen den Leistungsort (siehe Deckblatt) zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.
- (2) Der Pflegedienst erhält mit Vertragsbeginn folgende Schlüssel

0 Hausschlüssel	0 Wohnungsschlüssel	0 Postkastenschlüssel
-----------------	---------------------	-----------------------

Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte (nicht Mitarbeiter des Pflegedienstes) bedarf der Zustimmung des Leistungsnehmers. *(evtl. Einschränkungen über die Verwendung der Schlüssel sind möglich und schriftlich zu vereinbaren)*

- (3) Die Schlüssel bleiben Eigentum des Leistungsnehmers und sind auf Anforderung, spätestens aber bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Der Verlust von Schlüsseln ist dem Leistungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, seiner Sorgfaltspflicht in jeder Hinsicht nachzukommen.

§7 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Insbesondere haftet der Pflegedienst auch für den Verlust bzw. das Abhandenkommen des/der Schlüssel.
- (2) Der Pflegedienst bestätigt, dass er die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

§8 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regeln zum Datenschutz einzuhalten. Er ist verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- (2) Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zum Datenschutz zu verpflichten.
- (3) Der Pflegedienst ist zudem verpflichtet, der Pflegekasse unverzüglich wesentliche Veränderungen des pflegerelevanten Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers anzuzeigen. Für diese Mitteilung ist die Zustimmung des Pflegebedürftigen nicht erforderlich.

§9 Dauer, Beendigung und Ruhen des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch Kündigung oder Tod des Leistungsnehmers.
- (2) Der Pflegevertrag kann vom Leistungsnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (3) Der Pflegedienst kann aus wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen; er hat hierbei seinen Sicherstellungsauftrag zu beachten.
- (4) Der Vertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung). Für diese Zeit sind keine Aufwendungen abrechenbar.

§10 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die entfallende Bestimmung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der alten Bestimmung weitestgehend entspricht.
- (2) Die aktuellen Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Vor Abschluss des Vertrages ist der Leistungsnehmer eingehend über den Pflegedienst und sein Leistungsangebot informiert worden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegedienstleiters
(vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift des Leistungsnehmers
bzw. des Betreuers / Bevollmächtigten

Anlage 1:

Zwischen den Vertragspartner dieses Pflegevertrages aktuell vereinbarten Leistungen einschließlich der dafür mit den Pflegekassen nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungen.

Anlage 2:

Aktuelle Übersicht über die insgesamt zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Pflegekassen geschlossene Vergütungsvereinbarung nach §89 SGB XI über die Pflegesachleistungen einschließlich Darstellung der Verrichtungen ggf. der Wegegelder / Hausbesuchspauschalen

Anlage 1

Zum Pflegevertrag nach § 120 SGB XI, in Kraft ab: **0**

zwischen:	Sozialstation Schwäbischer Wald		
und:	,		
Pflegekasse		Pflegegrad: 0	seit:
Leistungsort:	<input type="checkbox"/> eigener Haushalt <input type="checkbox"/> im Haushalt einer sonstigen Person:		
Im Notfall zu benachrichtigen			
Telefon / eMail			
Anspruch auf Beihilfe / Heilfürsorge (§328 Abs. 2 SGB XI)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Auf der Grundlage der Anlage 2 vereinbaren die Vertragsparteien die Erbringung der folgenden SGB XI Leistungen:

von Leistungsnehmer zu zahlender Gesamtbetrag in EURO	0,00 €
--	---------------

Der Leistungsnehmer wurde darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der vereinbarten Leistungen auf 31 Tage bzw. 4,5 Wochen je Monat beziehen und den geplanten Maximalaufwand je Monat darstellen.

*Unterschrift des Pflegedienstleiters
(vertretungsberechtigte Person)*

X

*Unterschrift des Leistungsnehmers
bzw. des Betreuers / Bevollmächtigten*

*** Hinweise zur Budgetberechnung der Pflegeversicherung**

Leistungen des **§36 SGB XI „Pflegesachleistungen“** werden mit einem monatlichen Budget entsprechend des Pflegegrades von der Pflegekasse übernommen. Bei Beantragung von Kombinationsleistungen nach §38 SGB XI verbleibt bei Unterschreitung der Budgetgrenzen ein Anteil von Pflegegeld.

Leistungen des **§45a SGB XI „Betreuungs- und Entlastungsleistungen“** werden mit dem monatlich auflaufenden Budget des Entlastungsbetrages nach §45b von der Pflegekasse zurückerstattet. Der maximale Gesamtbetrag ist bei Inanspruchnahme von Leistungen nach §45a durch andere Leistungserbringer eventuell abweichend. Nicht verbrauchte Budgets des Vorjahres können auf die ersten 6 Monaten des Folgejahres übertragen werden. Bei Vorliegen einer Abtretungserklärung rechnet der Pflegedienst den Pflegekassenanteil direkt mit der Pflegekasse ab.

Leistungen des **§39 SGB XI „Verhinderungspflege“** stehen als Jahresbudget von 1612,00 € zur Verfügung. Bei nicht Inanspruchnahme von Leistungen des §42 SGB XI „Kurzzeitpflege“ erhöht sich das Budget um 806,00 € jährlich. Ist die Pflegeperson stundenweise (bis zu 7:59 Stunden pro Tag) verhindert um die/den Pflegebedürftigen zu versorgen, erfolgt KEINE Kürzung des Pflegegeldes. Ist die Pflegeperson länger als 8 Stunden pro Tag (vollständigen Verhinderungspflege) verhindert um die/den Pflegebedürftigen zu versorgen, erfolgt Kürzung des Pflegegeldes.

„

, den 03.12.2018

Versicherter: , geb. 0

Versicherungsnummer:

Abtretungserklärung für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beauftrage ich meine Pflegekasse, die mir zustehenden Leistungsbeträge nach §45b SGB XI bis auf Widerruf an den folgenden Leistungserbringer zu zahlen.

Ich trete insofern meine Ansprüche an den genannten Leistungserbringer ab.

Sozialstation Schwäbischer Wald
73557 Mutlangen, Hahnenbergstr. 6
IK: 500814674

Mit freundlichen Grüßen

X

Unterschrift Pflegebedürftiger / Bevollmächtigter